



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
15. Juli 1958.

Nr. 3462.

Die Einwohnergemeinde Balsthal legte vom 2. August bis 2. September 1956 den Strassenplan Mühlefeld öffentlich auf. Die innert nützlicher Frist eingereichten Rekurse konnten von der Gemeinde auf gütlichem Wege beseitigt werden. Hierauf wurde der vorliegende Plan am 26. November 1956 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Der Strassenplan wurde dann dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Die Verfahrensvorschriften wurden eingehalten. Verschiedene Punkte in der Gestaltung dieses Strassenplanes erforderten Verhandlungen zwischen der Gemeinde und Organen des Bau-Departementes. Der heute vorliegende Plan trägt den vom kantonalen Hoch- und vom Tiefbauamt erhobenen Einwänden Rechnung; die Strassenführung ist gut. Von der Umleitungsstrasse aus werden keine Baugrundstücke erschlossen, da Ueber- oder Unterführungen geplant sind. Zur Ueberbauung des Gebietes zwischen Umfahrungsstrasse und dem bewaldeten Steilhang im Gebiete des Bisiwegackers teilt die Gemeinde mit, dass es sich lediglich um einen Strassenplan handle, in welchem die Ueberbauung nicht aufgenommen wurde. Diese muss ohnehin wegen Einhaltung des Waldabstandes als problematisch bezeichnet werden. Die Einmündung der Mühlefeldstrasse in die Durchgangsstrasse ist nach den Wünschen des kantonalen Bau-Departementes geändert und übersichtlich gestaltet worden. Der vorliegende Strassenplan gibt nach den vorgenommenen Änderungen zu keinen Bemerkungen Anlass. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht somit nichts im Wege.

Es wird

beschlossen:

1. Der von der Gemeinde Balsthal am 26. November 1956 beschlossene Strassenplan Mühlefeld wird genehmigt.
2. Diesem Strassenplan widersprechende Pläne gelten als aufgehoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 10.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 24.-- (der Gemeinde Balsthal im Konto
Korant zu belasten) Nr. 606

Der Staatschreiber:

Ausfertigungsstellen s. S. 2.

H. Schmid

Bau-Departement (3), mit Akten.

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).

Kant. Tiefbauamt (2), mit 1 genehmigten Plan.

Kant. Hochbauamt (2).

Kreisbauamt II, mit 1 genehmigten Plan.

Kant. Finanzverwaltung (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Balsthal (2), mit 1 genehmigten Plan

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs).